

Frau
Dr. Helga Schrott
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus (BMNT)

BMASGK-Gesundheit - VIII/C/1 (Arzneimittel und
Medizinprodukte, Blut, Gewebe und
Transplantationswesen)

MR Ing. Andreas Gutruf
Sachbearbeiter

andreas.gutruf@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644492
Postanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20560/0003-VIII/C/1/2019

Nationaler Maßnahmenplan (ÖNAP-Dentalamalgam 2019) zur schrittweisen Verringerung der Verwendung von Dentalamalgam gem. EU-VO 2017/852

Sehr geehrte Frau Dr. Schrott!

Gemäß Erwägungsgrund 21 der EU-VO 2017/852 über Quecksilber ist die Verwendung von Quecksilber in Dentalamalgam die häufigste Form der Verwendung von Quecksilber in der Union und eine erhebliche Umweltverschmutzungsquelle. Die Verwendung von Dentalamalgam sollte daher gemäß dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber von 2013 und nationalen Plänen schrittweise verringert werden, und zwar hauptsächlich im Zuge der Maßnahmen, die in Anlage A Teil II des Übereinkommens aufgeführt sind.

Mit Artikel 10 Abs. 3 EU-VO 2017/852 werden die Mitgliedstaaten eingeladen, der Europäischen Kommission (EU-COM) bis zum **1. Juli 2019** einen nationalen Plan mit den Maßnahmen vorzulegen, die zu ergreifen beabsichtigt sind, um die Verwendung von Dentalamalgam schrittweise zu verringern.

Da mit § 20 Abs. 9, Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2018 vorgesehen ist, dass der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) der Europäischen Kommission auf elektronischem Wege fristgerecht Bericht zu erstatten hat, erlaubt sich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), Ihnen gem. § 20 Abs. 9 Z 2 ChemG 1996 den Nationalen Maßnahmenplan (ÖNAP-Dentalamalgam 2019) zur schrittweisen Verringerung der Verwendung von Dentalamalgam in Österreich, mit dem angeschlossenen Ersuchen um fristgerechte Weiterleitung an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Nationaler Maßnahmenplan (ÖNAP-Dentalamalgam 2019) zur schrittweisen Verringerung der Verwendung von Dentalamalgam gem. EU-VO 2017/852:

I. Kariesprophylaxe¹

- a. Mundhygiene als Kassenleistung für unter 18-Jährige²
- b. Information der Bevölkerung
 - i. Empfehlung „Hinweise zu Dentalamalgam für die Anwendung an Patienten“³
 - ii. Broschüre "Zähne: Ausdruck unserer Gesundheit und Schönheit", Informationen über die richtige Pflege, Gesunderhaltung der Zähne und des Zahnfleisches⁴
- c. Zahnstuserhebung⁵
- d. Gesamtösterreichisches Prophylaxeprogramm ÖZÄK⁶
- e. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes - erhöhte Aufmerksamkeit auf Mundgesundheit⁷
- f. Erarbeitung nationaler Mundgesundheitsziele durch den Stakeholder-Dialog Mundgesundheit⁸

II. Minimierung der Amalgamverwendung⁹

- a. Ab dem 1. Juli 2018 darf Dentalamalgam nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung von Milchzähnen und von Kindern unter 15 Jahren verwendet werden, es sei denn, der Zahnarzt erachtet eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten als zwingend notwendig.¹⁰
- b. Ab dem 1. Juli 2018 darf Dentalamalgam nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung von Schwangeren oder Stillenden verwendet werden, es sei denn, der Zahnarzt erachtet eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten als zwingend notwendig.¹¹
- c. Bei Patienten mit eingeschränkter Nierenfunktion oder progressiven degenerativen Erkrankungen des peripheren oder zentralen Nervensystems ist Amalgam nicht indiziert.¹²

¹ Gem. Anlage A Teil II Pkt. i) Übereinkommen von Minamata über Quecksilber von 2013 - BGBl. III Nr. 108/2017

² BMASGK 29.6.2018

³ BMASGK - Homepage

⁴ BMASGK - Homepage

⁵ Kompetenzstelle Mundgesundheit - Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)

⁶ Österreichische Zahnärztekammer - Homepage

⁷ Gem. BMASGK-IX/A/6, Dr. Geyer

⁸ Gem. BMASGK-IX/A/6, Dr. Geyer

⁹ Gem. Anlage A Teil II Pkt. ii) Übereinkommen von Minamata über Quecksilber von 2013 - BGBl. III Nr. 108/2017

¹⁰ Gem. Art. 10 Abs. 2, EU-VO 2017/852

¹¹ Gem. Art. 10 Abs. 2, EU-VO 2017/852

¹² Gem. Empfehlung BMASGK

- d. Amalgame dürfen nicht verwendet werden¹³
 - i. für retrograde Wurzelfüllungen
 - ii. als Material für Stumpfaufbauten unter Kronen oder Brücken
 - iii. als Verschlussmaterial für gegossene Kronen

III. Beschränkung der Verwendung von Dentalamalgam auf dessen verkapselte Form¹⁴

Ab dem 1. Januar 2019 darf Dentalamalgam nur noch in vordosierter, verkapselter Form verwendet werden. Die Verwendung von Quecksilber in loser Form durch Zahnärzte ist verboten.¹⁵

Wien, 18. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Silvia Türk

Beilage/n: KEINE Beilagen

¹³ Gem. Empfehlung BMASGK

¹⁴ Gem. Anlage A Teil II Pkt. viii) Übereinkommen von Minamata über Quecksilber von 2013 - BGBl. III Nr. 108/2017

¹⁵ Gem. Art. 10 Abs. 1, EU-VO 2017/852

